

KAUFBEURER STADTRECHT

SATZUNG ÜBER DIE AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

IN DER STADT KAUFBEUREN

(Bekanntmachungssatzung)

Vom 24.05.1982

Bekanntgemacht: 03. Juni 1982 (ABl. Nr. 13/1982)

Geändert durch Satzung vom 25.11.2020 (ABl. Nr. 26/2020)

Die Stadt Kaufbeuren erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.1978 (GVBl. S. 353) folgende Satzung:

§ 1

Bekanntmachungsmittel

- (1) Die Stadt Kaufbeuren unterhält als Bekanntmachungsmittel für ihre amtlichen Bekanntmachungen
 - a) das "Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren"
 - b) die Amtstafel im Rathaus (Altbau).

- (2) Das Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren erscheint in der Regel zweiwöchentlich, bei Bedarf auch zusätzlich, im örtlichen Teil der "Allgäuer Zeitung" - Ausgabe Kaufbeuren -.

§ 2

Amtsblatt

Im Amtsblatt werden amtlich bekanntgemacht

1. Satzungen und Rechtsverordnungen der Stadt Kaufbeuren,
2. amtliche Bekanntmachungen der Stadt Kaufbeuren, für die diese Art der Veröffentlichung vorgeschrieben ist,
3. amtliche Bekanntmachungen, die in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen sind, sofern nicht eine besondere gesetzliche Regelung oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.

§ 3**Amtstafel**

Durch Aushang an der Amtstafel werden amtlich bekanntgemacht

1. Bekanntmachungen, bei denen dies ausdrücklich vorgeschrieben ist,
2. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse unter Angabe der Tagesordnung des öffentlichen Sitzungsteiles,
3. öffentliche Zustellungen nach den Bestimmungen des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 4**Eilige Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen nach § 2 Ziffer 3, insbesondere Allgemeinverfügungen, mit deren Bekanntgabe nicht bis zum Erscheinen des nächsten Amtsblattes gewartet werden kann, und Bekanntmachungen im Sinne des Art. 51 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes können als öffentliche Bekanntmachung im örtlichen Anzeigenteil der Allgäuer Zeitung veröffentlicht werden. Ist es zur Verhütung von erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern notwendig, können sie auch im Internetauftritt der Stadt Kaufbeuren, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekannt gemacht werden. Sie werden im nächsten Amtsblatt wiederholt, soweit sie nicht durch Terminablauf überholt sind. Unterbleibt die Wiederholung mit Rücksicht auf Satz 3, wird im Amtsblatt auf Art und Zeitpunkt der erfolgten Bekanntgabe kurz hingewiesen.

§ 5**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1.7.1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die amtlichen Bekanntmachungen in der Stadt Kaufbeuren vom 24.6.1976 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 12 vom 1.7.1976) außer Kraft.